

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 10. Februar 1999

269. Schriftliche Anfrage von Heidi Bucher betreffend Sonnenkollektoren, Bewilligungsverfahren. Am 18. November 1998 reichte Heidi Bucher (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/392 ein:

Ich bitte den Stadtrat, mir bezüglich des Baus von Sonnenkollektoren folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Baubewilligungen sind nötig, um in Gärten oder auf Hausdächern Sonnenkollektoren anzubringen?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, auf Hausdächern, die denkmalgeschützt sind oder auf der Liste schützenswerter Häuser stehen, Sonnenkollektoren anzubringen?
3. Existieren städtische Regeln und/oder Reglemente, welche die kantonalen Vorschriften ver- oder entschärfen? Bitte nennen Sie diese und begründen Sie die Ver- bzw. Entschärfung.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Gemäss § 309 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 1 der kantonalen Allgemeinen Bauverordnung (ABV) vom 22. Juni 1977 bedürfen Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie einer baurechtlichen Bewilligung. Gemäss § 14 der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997 findet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie mit einer Fläche von höchstens 35 m² (ausser in Kernzonen) das Anzeigeverfahren Anwendung. Für grössere Anlagen und für solche in Kernzonen gilt das ordentliche Verfahren. Beim Anzeigeverfahren entfallen die Aussteckung und die öffentliche Bekanntmachung. Das Bauvorhaben gilt als bewilligt, wenn die zuständigen Behörden innert 30 Tagen keine andere Anordnung treffen. Wer die Anwendung des Anzeigeverfahrens beantragt, hat das Einverständnis offensichtlich anfechtungsberechtigter Dritter schriftlich nachzuweisen und glaubhaft zu machen, dass keine weiteren Dritten anfechtungsberechtigt sind. Durch diese Anforderung wird in städtischen Verhältnissen die Anwendung des Anzeigeverfahrens für Sonnenenergieanlagen stark eingeschränkt.

Im Kantonsrat ist zurzeit ein Postulat hängig, das die Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen von der Bewilligungspflicht verlangt. Die Antwort der Regierung steht noch aus.

Zu Frage 2: In der Stadt Zürich sind Sonnenkollektoren bei Schutz- und Inventarobjekten nicht ausgeschlossen, sofern eine gute Einordnung gewährleistet ist und die Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten muss im Einzelfall geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Sonnenenergieanlage möglich ist.

Als Beurteilungsgrundlage dient der generelle Gestaltungsartikel § 238 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), wonach Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten sind, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben. Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Bei Schutz- und Inventarobjekten ist das Anbringen von Sonnenkollektoren demnach zulässig, wenn die Erscheinung des erhaltenswerten Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Dies kann der Fall sein, wo Sonnenkollektoren auf einem schwer einsehbaren Schrägdachteil, auf einem Flachdach, über einer untergeordneten Fassade oder im Umgebungsbereich plaziert werden können.

Für die Kernzonen gilt zudem die allgemeine Gestaltungsvorschrift der Bauordnung der Stadt Zürich, die ausdrücklich Bezug auf Sonnenenergieanlagen nimmt:

Art. 43

Bauten, Anlagen und Umschwung sind im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass der typische Gebietscharakter gewahrt bleibt und eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Energetische Massnahmen und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien müssen für sich allein dem typischen Gebietscharakter nicht entsprechen; sie sind aber so zu gestalten und in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzupassen, dass der typische Gebietscharakter insgesamt nicht beeinträchtigt und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Damit werden auch in Kernzonen Sonnenenergieanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zu Frage 3: Die formellen Voraussetzungen für Baubewilligungen und für die Befreiung von der Bewilligungspflicht sind durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen abschliessend geregelt. Die Stadt ist nicht befugt, ver- oder entschärfende Reglemente zu erlassen. Im städtischen Bewilligungsverfahren beurteilt das Amt für Städtebau, Bereich Architektur (ehemals Büro für Architektur und Stadtbild) bzw. Bereich Denkmalpflege, im Einzelfall, ob eine geplante Sonnenenergieanlage die Gestaltungsanforderungen von § 238 PBG erfüllt. Diese Beurteilung richtet sich nach der jeweiligen baulichen und landschaftlichen Umgebung des geplanten Standorts. Als Grundlage dienen anerkannte Gestaltungsprinzipien, die auch bei allen übrigen baulichen Massnahmen Anwendung finden.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner